

Zahl:

Marktordnung der Marktgemeinde Hard

Auf Grund § 286 iVm §§ 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2011, zuletzt geändert am 30.04.2020, verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist auf nachstehende Märkte anzuwenden:

- a) Wochenmarkt
- b) Klosamarkt
- c) Flohmärkte

§ 2 Marktplätze

a) Wochenmarkt

Von der Brückenwaage bis zum Eingang der ehemaligen Volksschule Markt (Schulweg) weiter bis zum Dorfbach und entlang des Dorfbachs bis zur Einmündung in den Schulhof

b) Klosamarkt

Marktstraße: zwischen Landstraße und Heimgartstraße

Landstraße: von der Einmündung Seestraße bis zur Einmündung Kirchstraße

Kirchstraße: von der Poststraße bis zur Landstraße

Hofsteigstraße: zwischen der Landstraße und der Poststraße

c) Flohmarkt

An dem jeweiligen Standort

§ 3 Markttage und Marktzeiten

a) Wochenmarkt

Mittwochs (mit Ausnahme der Feiertage) in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr

b) Klosamarkt

Jeweils am 8. Dezember in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr

c) Flohmarkt

An den jeweiligen Tagen / während der jeweiligen Zeiten

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

a) Wochenmarkt

Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte und Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen

Nebengegenstände: alle für den freien Verkehr nach gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren, Imbisse

b) Klosamarkt

Hauptgegenstände: alle für den freien Verkauf nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren

Nebengegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen

c) Flohmärkte

Hauptgegenstände: ausschließlich Gebrauchtwaren, Raritäten, Sammel- und Liebhaberstücke und hierbei nur für den freien Verkehr nach gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassene Waren, mit Ausnahme von gegen die Sittlichkeit verstoßenden Schriften, Bildern und Druckwerken

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind nur bei Vorliegen der gewerbebehördlichen Berechtigungen zulässig.

§ 5 Marktansuchen

1. Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes sind mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Markt, beim Klosamarkt mindestens sechs Wochen vorher, beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Hard schriftlich einzubringen.
2. Der Antrag hat den Namen und die Anschrift der MarktfahrerIn (MarktbesitzerIn), die Größe des beanspruchten Standplatzes am Standort sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.
3. Marktansuchen werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Gegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt.
4. Ansuchen auf Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes (z.B. Flohmarkt) sind mindestens zwei Monate vor dem hierfür vorgesehenen Termin schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Zweck des Gelegenheitsmarktes beim Amt der Marktgemeinde Hard einzubringen.

§ 6 Vergabe von Standplätzen

1. Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag und wird durch mündliche Zuweisung durch das Marktaufsichtsorgan getroffen.
2. Den MarktfahrerInnen werden die Standplätze, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, in der Reihenfolge Ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist eine MarktfahrerIn des Wochenmarktes,

welcher ein bestimmter Standplatz (Dauerstandplatz) laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 07.00 Uhr noch nicht anwesend, so kann dieser Standplatz für diesen Tagen ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.

3. Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) geknüpft oder auch abgelehnt werden (z.B. Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).
4. Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung des Marktbeauftragten verändert, vertauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
5. Das eigenmächtige Benützen leerstehender Standplätze ist verboten.
6. Die MarktfahrerInnen haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.
7. Über Aufforderung hat sich die MarktfahrerIn durch entsprechende Dokumente, z.B. Originalgewerbeberechtigung, auszuweisen.
8. Hat die MarktfahrerIn den Verkauf eingestellt, so hat sie ihren Stand, ihre Waren und Gerätschaften zu entfernen sowie ihren Standplatz in gereinigtem (gekehrtem) Zustand zu verlassen. Abfälle müssen mitgenommen werden, widrigenfalls werden die Kosten für die Abfallbeseitigung der VerursacherIn in Rechnung gestellt.
9. MarktfahrerInnen, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören oder sich den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht fügen, können vom Markt verwiesen werden.
10. Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr hemmenden Gegenständen auf den Verkehrswegen, in Gängen, auf Gehsteigen und dergleichen ist untersagt.
11. Das Ausmaß eines Marktstandes pro MarktfahrerIn wird mit maximal zehn Metern und der üblichen Tiefe festgelegt (Ausnahme: Klosamarkt). Dieses Ausmaß darf nicht überschritten und kann im Einzelfall von den Aufsichtsorganen reduziert werden.

§ 7

Untersagung der weiteren Markttätigkeit

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten, die Nichteinhaltung der Marktordnung und Nichtzahlung des Marktentgeltes in Betracht. Für den Fall der Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Entgeltes.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktgemeinde Hard übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus. Unter den Marktaufsichtsorganen sind die von der Marktgemeinde Hard beauftragten Organe, nämlich der Marktkommissär und dessen Helfer, zu verstehen.

§ 9 Marktentgelt

Für die Benützung des Marktplatzes ist an die Marktgemeinde Hard bzw. an die von ihr beauftragten Organe das nach zivilrechtlichen Bestimmungen vertraglich festgelegte Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig und ist außer beim Wochenmarkt sofort zu entrichten. Für diesen Markt werden die Gebühren vierteljährlich im Nachhinein vorgeschrieben.

§ 10 Verkehrsregelung

Auf den Märkten ist auf den dafür festgelegten Flächen während der Dauer des Marktes sowie 2 Stunden davor bzw. 1 Stunde danach das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten.

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der Markt-, Lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe
- b) Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden und solche, die während der Beförderung sowie der Be- oder Entladung von Marktgegenständen und -einrichtungen benützt werden (Marktfahrzeuge)
- c) Fahrzeuge der Straßenreinigung und der Müllabfuhr einschließlich der bei Abholung wieder verwertbaren Stoffe aus Sammelbehältern verwendeten Fahrzeuge
- d) Geldtransportfahrzeuge

Die getroffenen Regelungen sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der StVO. 1960 i.d.g.F. kundzumachen.

§ 11 Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften

Auf den in § 10 genannten Flächen gilt in den dort genannten Zeiten die StVO. 1960 i.d.g.F., soweit in dieser Marktordnung nicht anderes bestimmt ist.

Auf diesen Flächen dürfen während der Marktzeiten Kraftfahrzeuge und Anhänger nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den geltenden kraftfahrrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 12 Entfernung von Hindernissen

Wird während der in § 10 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch einen Gegenstand, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, auf zugewiesenen oder überlassenen Marktplätzen oder Flächen erheblich beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.

Dasselbe gilt für Gegenstände, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Inhaber ihrer entledigen wollte, wenn sie den Markt- oder Verkaufsbetrieb erheblich beeinträchtigen.

§ 13 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Marktordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Die Bürgermeisterin
Eva Maria Mair

Ergeht an:

BH Bregenz
Anschlag / Akt